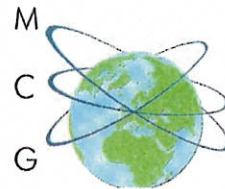


Marie-Curie-Gymnasium



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Billy-Montigny-Platz 5
59199 Bönen
Telefon 02383 / 96 99 20
Fax 02383 / 96 99 229
sekretariat@mcg-boenen.de
www.mcgboenen.de

Name	Vorname	
Klasse	Klassenlehrer/in	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____		Eine Kopie des Antrags verbleibt in der Schülerakte
Der Termin liegt unmittelbar vor oder nach den Ferien <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen): _____ _____ _____		
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.		
_____ Datum	_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	
Stellungnahme zum Antrag		
Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet		
_____ Datum	_____ Unterschrift Klassenleitung	
Koordinator/in: Die Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> befürwortet <input type="checkbox"/> nicht befürwortet		
_____ Datum	_____ Unterschrift Koordinator/in	
Rücksprache/Termin ist erforderlich <input type="checkbox"/>		
Der Antrag auf Beurlaubung wird <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> eingeschränkt genehmigt, Begründung: _____ _____		
<input type="checkbox"/> nicht genehmigt.		
Datum und Unterschrift der Schulleitung _____		

- **urschriftlich zurück an den Antragsteller** -

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig im Vorfeld bei der Schule eingereicht werden. In der Regel sollte der Antrag mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungszeitraum gestellt werden. Sollte der Beurlaubungszeitraum direkt vor oder nach einem Ferientermin liegen, so ist der Antrag mindestens vierzehn Tage im Vorfeld einzureichen.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Wettkämpfe etc.) oder kulturellen Veranstaltungen (z.B. Mitwirkung an Aufführungen)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Arztbesuche:

Wir bitten Sie, geplante Arztbesuche nicht in die Unterrichtszeit zu legen. Wir wissen, dass sich das teilweise leider aufgrund besonderer Untersuchungen nicht immer umsetzen lässt. Bitte informieren Sie in diesen Fällen im Vorfeld die Klassenleitung.

Führerscheinprüfungen:

Wir haben festgestellt, dass gerade in der Jahrgangsstufe 10 auch Schülerinnen und Schüler des MCGs bereits eine Führerscheinprüfung ablegen. Wir bitten Sie in diesem Fall, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, an dem keine schriftlichen schulischen Leistungen (Klausuren) abgefragt werden.

Bitte nutzen Sie den umseitigen Beurlaubungsantrag.